



### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

---

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

untere Naturschutzbehörde

## 2. Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“ (L 42) vom 19.12.2023

Aufgrund des § 6 und des § 14 Absatz 4 sowie des § 15 Absatz 6 Nummer 2 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet den Landrat als untere Naturschutzbehörde:

### § 1

#### Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Pasewalker Kirchenforst“ mit der Landesnummer L 42 und wird in das durch den Landrat als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete eingetragen.

### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 780 ha und liegt östlich an der Stadtgrenze von Pasewalk, in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ innerhalb des Naturraums Ueckermünder Heide.

(2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer grünen Fläche, die von einer blauen Linie begrenzt wird, dargestellt.

(3) Die räumliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes sowie die innerhalb des Landschaftsschutzgebiet befindlichen Flurstücke sind aus den Detailkarten, die in Anlage 2a bis 2j zu dieser Verordnung im Maßstab 1:7.500 veröffentlicht sind, zu entnehmen. Die LSG-Fläche wird als grüne Fläche dargestellt. Die

---

#### Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de> am \_\_\_\_\_

Gemarkungsgrenzen sind dunkelgrün, Flurgrenzen blau und Flurstücksgrenzen schwarz dargestellt. Die in Anlage 1 und Anlage 2a bis 2j genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und diese wird durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Hausanschrift: 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 13, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung dieser Verordnung mit den Anlagen ist bei der

Stadt Pasewalk  
Der Bürgermeister  
17309 Pasewalk  
Haußmannstraße 85

niedergelegt. Die Verordnung und die Anlagen können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung von offenen Sandtrockenrasen und den eingestreuten Laubwaldbeständen mit seinem typischen floristischen und faunistischen Arteninventar. Dazu gehören dem unterschiedlichen Nährstoff- und Feuchtigkeitsgradienten entsprechend ausgebildete Waldgesellschaften der Rotbuchen- und Erlen-Bruchwälder und Offenstandorte der Flechtenrasengesellschaften. Weiterhin soll der Erholungsaspekt für die Bevölkerung Rechnung getragen werden.

(2) Zentrale Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die natürliche, eigendynamische Entwicklung des Moorwaldkomplexes mit seinen überwiegenden Erlenbruch-Wäldern der Papenbachaue,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensbedingungen für Arten und Lebensgemeinschaften natürlicher Bruchwälder möglichst als räumlich-zeitlich wechselndes Mosaik,
3. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der offenen und halboffenen Sandmager- und Trockenrasenkomplexe,
4. die Erhaltung des Krüger-Parks als Parkanlage mit den besonderen Baum- und Straucharten sowie der Vielfalt der Brutvogelarten,
5. die Erhaltung von Feuchtgebieten, Feuchtwiesen und Röhrichtflächen als wertvollen Lebensraum
6. den Erholungswert der Nadel- und Mischwaldkomplexe
7. Erhaltung und Schutz des Gewässerentwicklungsraums des Papenbaches.

(3) Weitere spezielle Schutzziele sind insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung eines überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteils,
2. die Sicherung und Entwicklung der naturraumtypischen, floristischen und faunistischen Artenvielfalt,
3. der Erhalt und die Entwicklung der Offenlandstandorte insbesondere im Bereich der Hochspannungstrasse.

## **§ 4 Verbote**

Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

1. Horst- und Höhlenbäume zu zerstören oder standortsfremde Gehölze anzubauen,
2. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
3. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern, es sei denn, sie erfolgen auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu versiegeln, Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen,
5. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu beeinträchtigen,
6. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile einzubringen oder Gehölze anzupflanzen,
7. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen und anzusiedeln,
8. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anzuwenden oder organische oder anorganische Düngemittel, Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich von Müll und Abfällen jeder Art, aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
9. im Gebiet zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte ab- oder aufzustellen oder zu nutzen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu grillen, Flugkörper jeder Art zu betreiben,
10. abseits der Wege mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
11. Hunde frei laufen zu lassen,
12. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) Unberührt von den Verboten:

1. bleibt das Betreten des Gebietes auf den Wegen unter Beachtung der Verbote des § 4 zum Zwecke der Erholung sowie das Sammeln von Pilzen für den Eigenbedarf,
2. nach § 4 Nr. 12 bleibt das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen,
3. Die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen für die ordnungsgemäße

Jagdausübung ist zulässig. Sie hat so zu erfolgen, dass das Landschaftsbild nicht nachhaltig gestört wird.

4. nach § 4 Nr. 6 bleibt die Entfernung von Gehölzen an den Offenlandstandorten im Sinne des Biotop- und Artenschutzes,
5. Unberührt von den Verboten nach § 4 Absatz 2 bleiben unter Beachtung des § 5 Absatz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes die ordnungsgemäße Ausübung der Forst-, Land- und Fischereiwirtschaft sowie die Ausübung der Jagd. Zu den zulässigen Handlungen zählt auch die Unterhaltung der notwendigen Gewässer 2. Ordnung unter Einhaltung des § 39 Absatz 5 Punkt 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.
6. nach § 4 Nr. 4 und 6 bleiben alle walderhaltenden Maßnahmen zur Sicherung des Moorwalkomplexes mit seinen Erlenbruch-Wäldern, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen worden sind,
7. nach § 4 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
8. nach § 4 bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie Untersuchungen mit wissenschaftlichem Hintergrund, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet oder zugelassen worden sind
9. bleibt die notwendige Gewässerunterhaltung nach § 62 Landeswassergesetz
10. bleibt die notwendige Trassenfreihaltung und Instandhaltung der Freileitungen (220-KV und 380-KV) unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt unter [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de).

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“ (L 42) vom 27.03.2023 außer Kraft.

Greifswald, den 19. Dez. 2023

  
**Michael Sack**  
**Der Landrat**  
**als untere Naturschutzbehörde**  
**Landkreis Vorpommern-Greifswald**



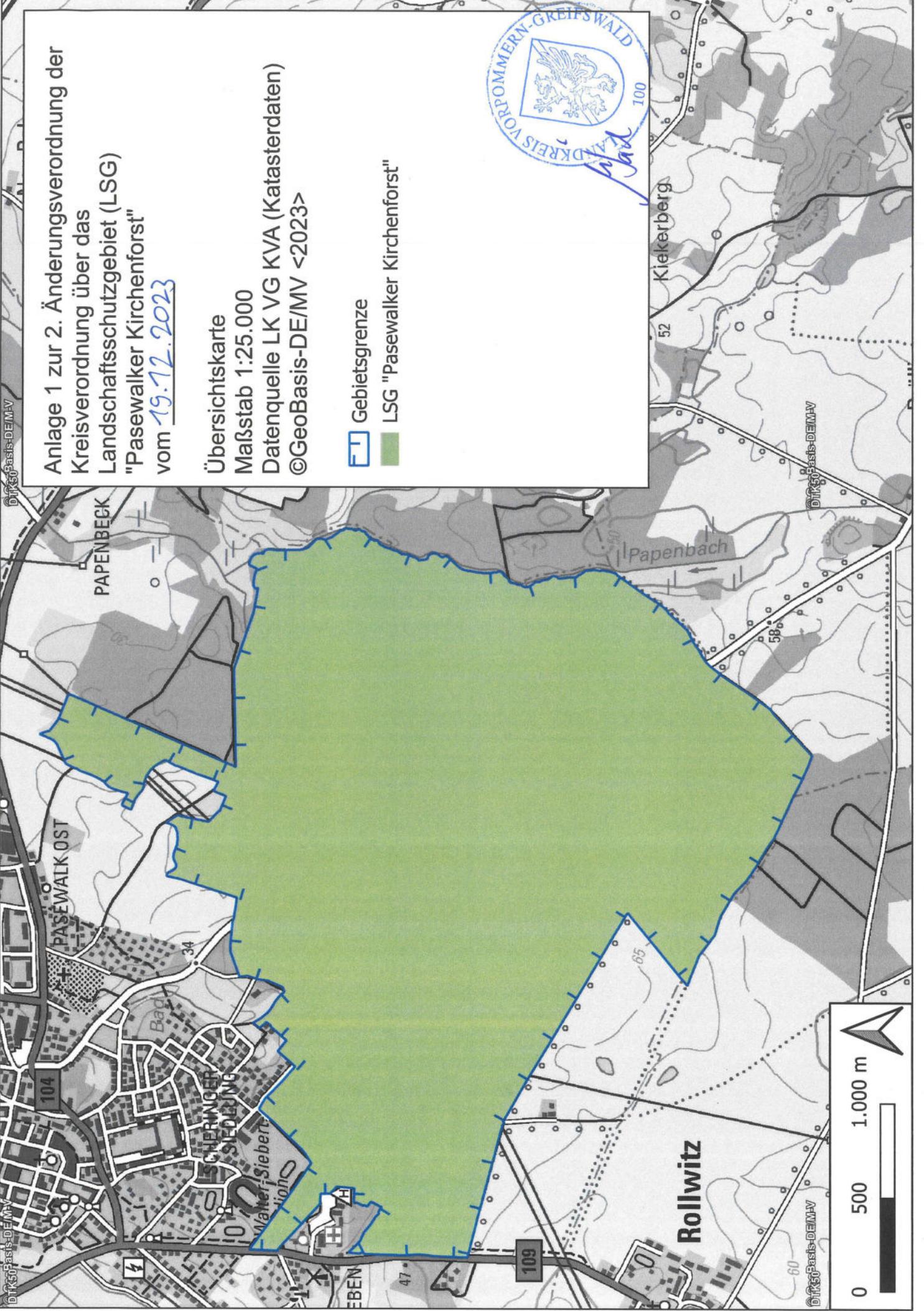
## Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landrat als untere Naturschutzbehörde, 17483 Greifswald, Feldstraße 85a, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den 19. Dez. 2023

  
**Michael Sack**  
**Der Landrat**  
**als untere Naturschutzbehörde**  
**Landkreis Vorpommern-Greifswald**

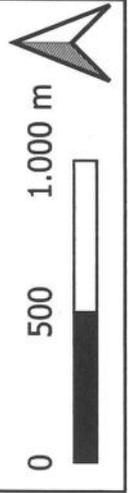




Anlage 1 zur 2. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pasewalker Kirchenforst" vom 19.12.2023

Übersichtskarte  
Maßstab 1:25.000  
Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)  
©GeoBasis-DE/MV <2023>

-  Gebietsgrenze
-  LSG "Pasewalker Kirchenforst"

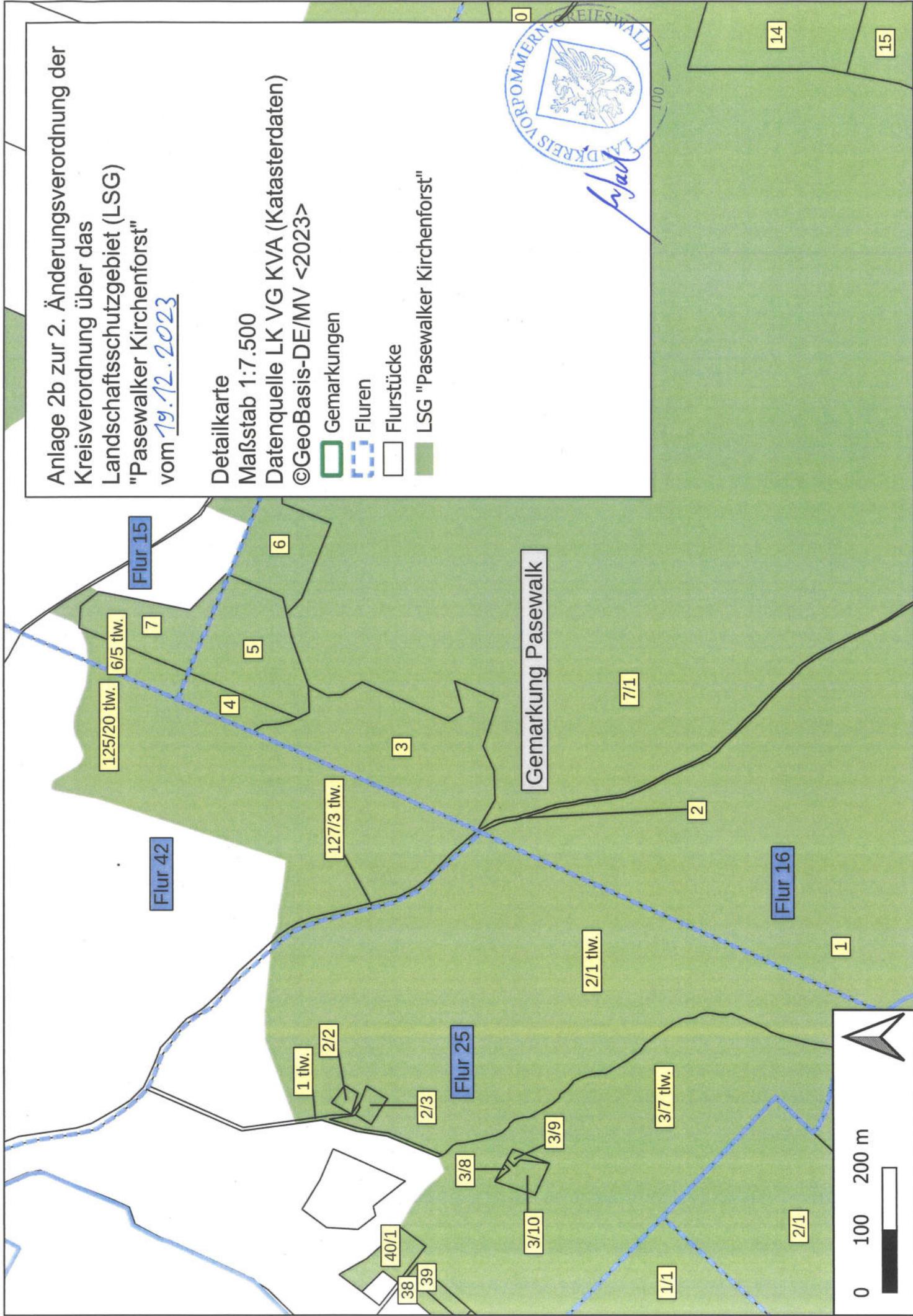


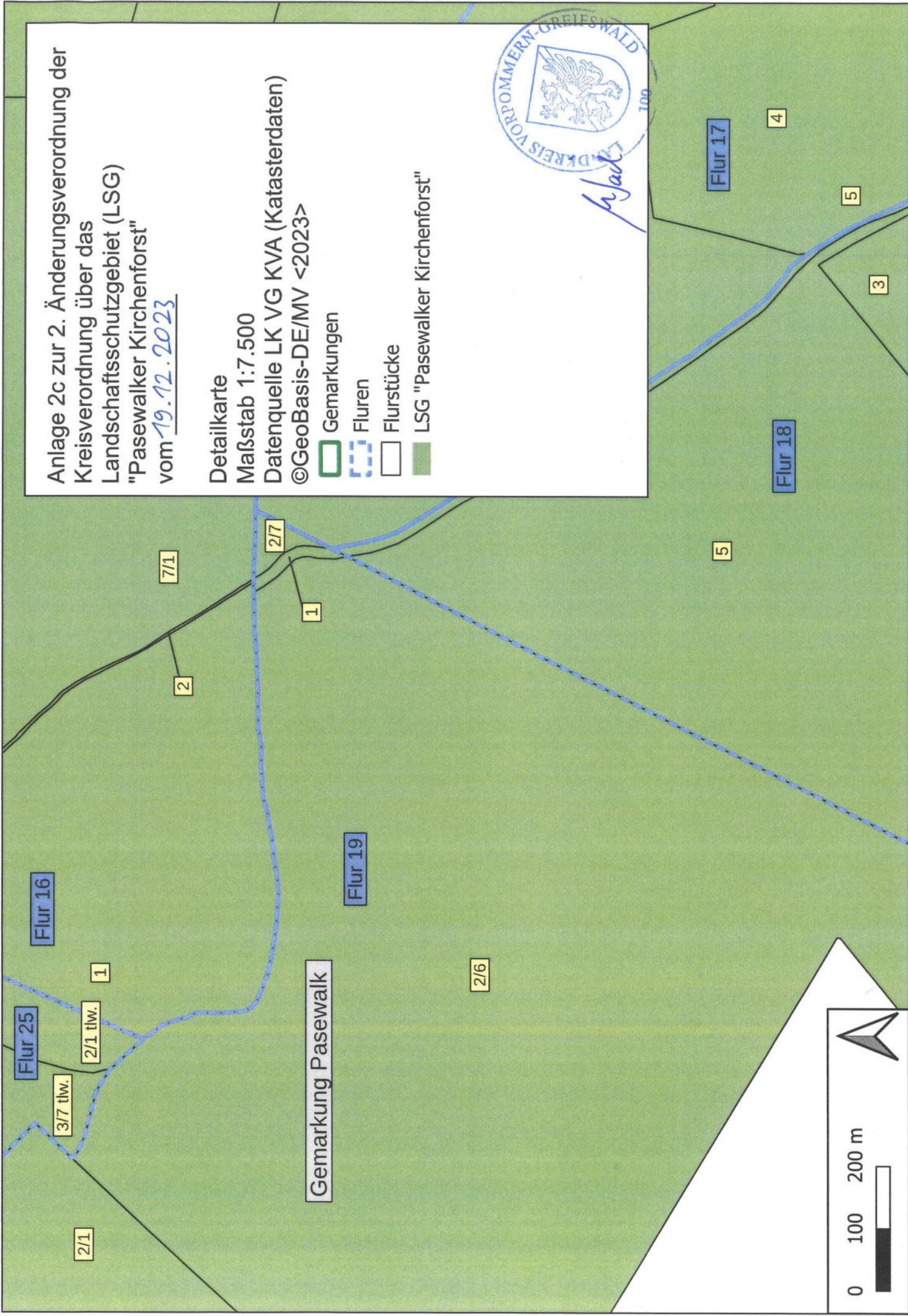


Anlage 2b zur 2. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pasewalker Kirchenforst" vom 19.12.2023

Detailkarte  
Maßstab 1:7.500  
Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)  
©GeoBasis-DE/MV <2023>

-  Gemarkungen
-  Fluren
-  Flurstücke
-  LSG "Pasewalker Kirchenforst"





Anlage 2c zur 2. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pasewalker Kirchenforst" vom 19.12.2023

Detailkarte  
 Maßstab 1:7.500  
 Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)  
 ©GeoBasis-DE/MV <2023>

-  Gemarkungen
-  Fluren
-  Flurstücke
-  LSG "Pasewalker Kirchenforst"



*Handwritten signature*



0 100 200 m



Anlage 2d zur 2. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pasewalker Kirchenforst" vom 19.12.2023

Detailkarte  
Maßstab 1:7.500  
Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)  
©GeoBasis-DE/MV <2023>

-  Gemarkungen
-  Fluren
-  Flurstücke
-  LSG "Pasewalker Kirchenforst"



Flur 18

5

Gemarkung Pasewalk

3

Gemarkung Züsedom

2/6

Flur 19

Gemarkung Rollwitz

Gemarkung Bröllin



Anlage 2e zur 2. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pasewalker Kirchenforst" vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:7.500

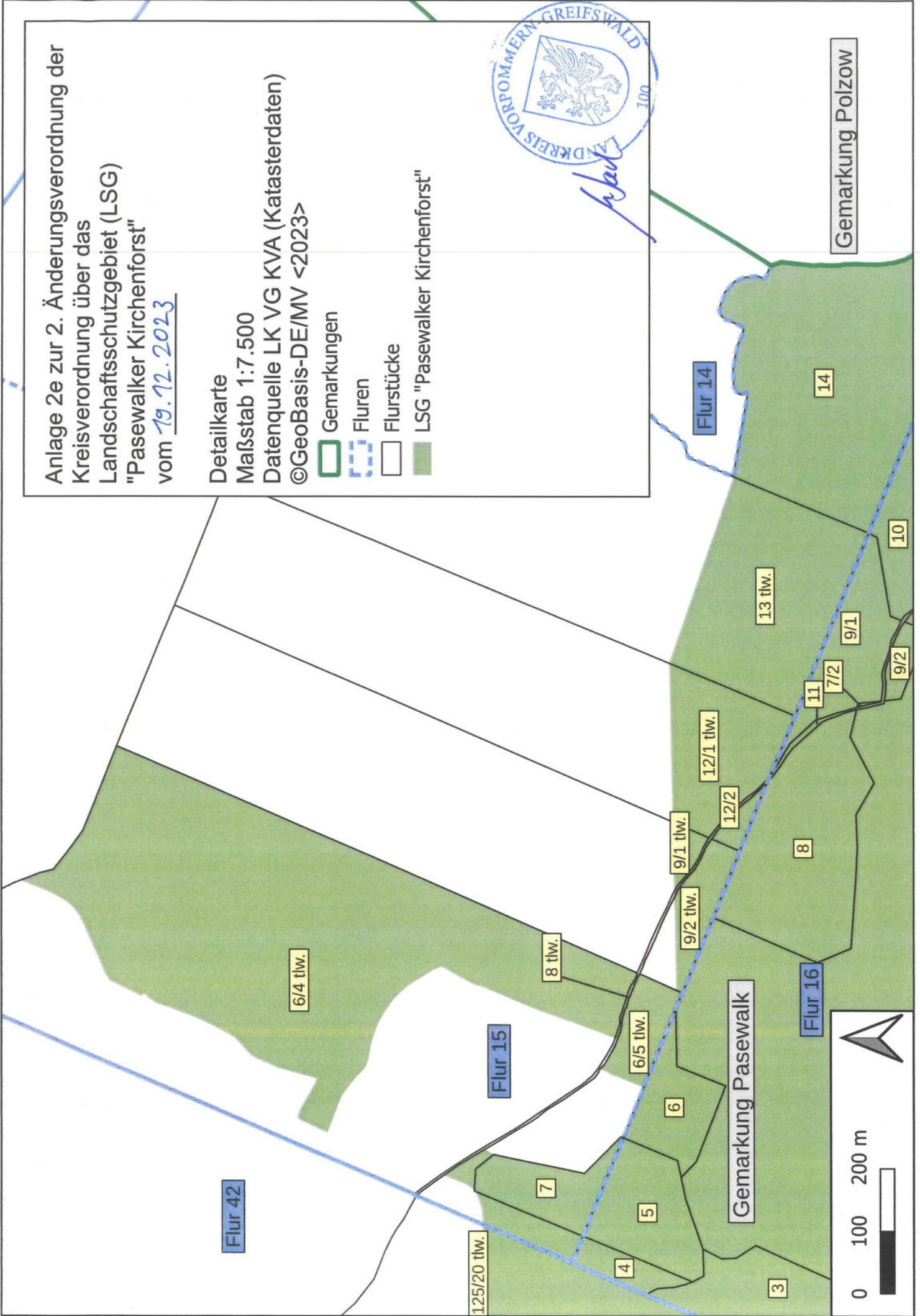
Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>

-  Gemarkungen
-  Fluren
-  Flurstücke
-  LSG "Pasewalker Kirchenforst"



*Handwritten signature*



Anlage 2f zur 2. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pasewalker Kirchenforst" vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:7.500

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>

 Gemarkungen

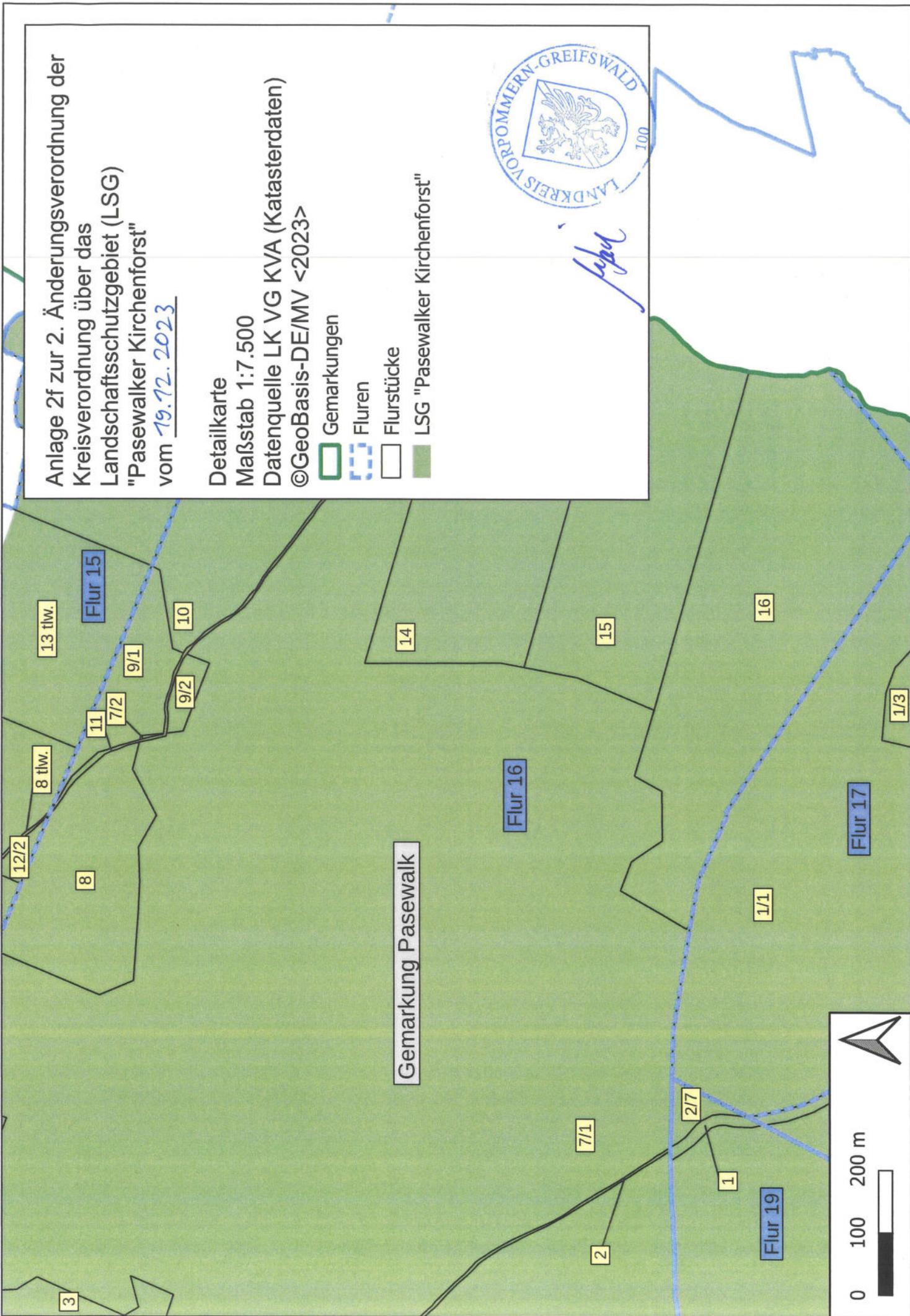
 Fluren

 Flurstücke

 LSG "Pasewalker Kirchenforst"



*Seibel*



Anlage 2g zur 2. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pasewalker Kirchenforst" vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:7.500

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>

-  Gemarkungen
-  Fluren
-  Flurstücke
-  LSG "Pasewalker Kirchenforst"



Gemarkung Bröllin

Gemarkung Pasewalk



0 100 200 m





Anlage 2h zur 2. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pasewalker Kirchenforst" vom 19.12.2023

Detailkarte  
Maßstab 1:7.500  
Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)  
©GeoBasis-DE/MV <2023>

-  Gemarkungen
-  Fluren
-  Flurstücke
-  LSG "Pasewalker Kirchenforst"



Anlage 2i zur 2. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pasewalker Kirchenforst" vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:7.500

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>



Gemarkungen



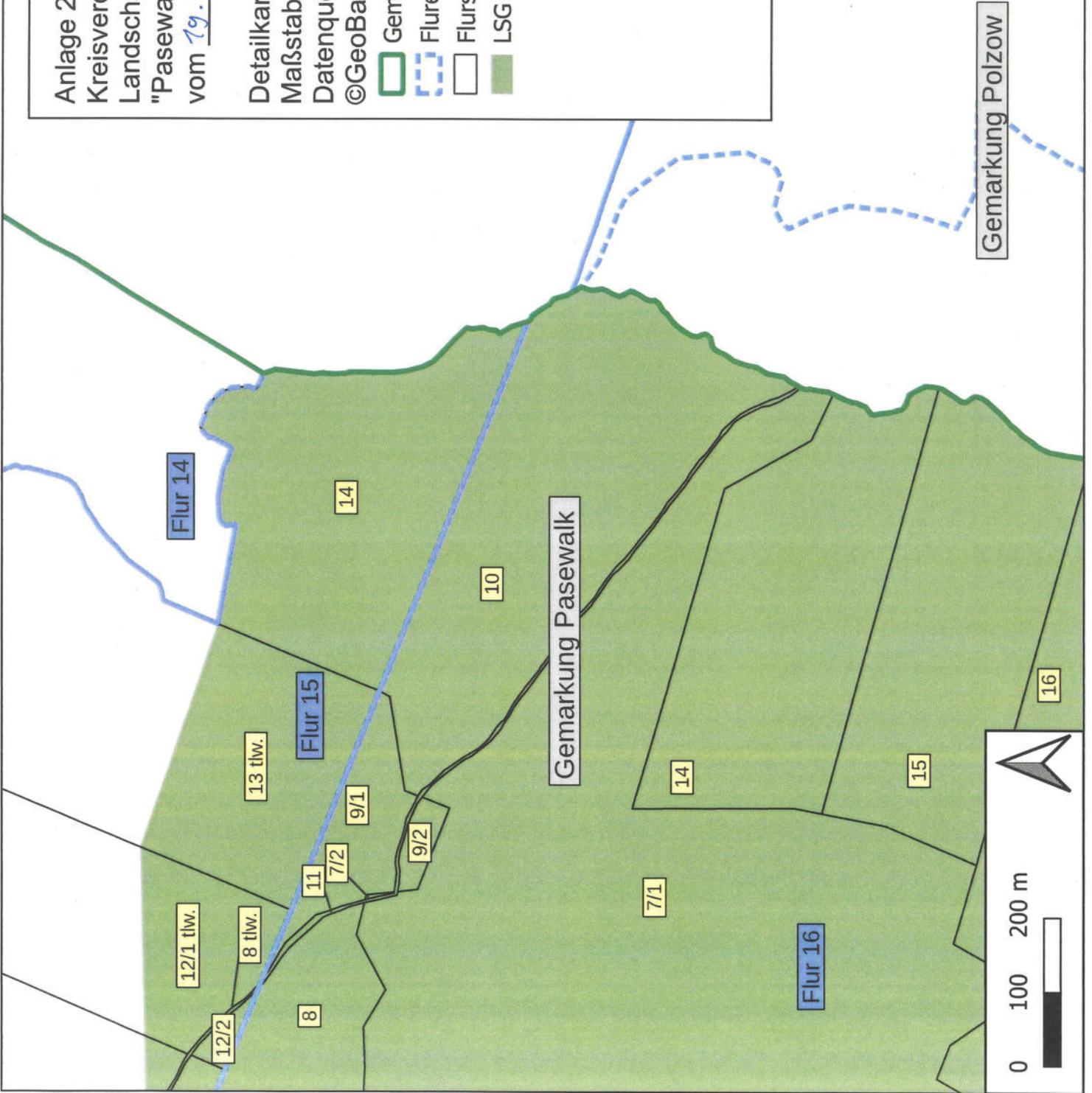
Fluren



Flurstücke



LSG "Pasewalker Kirchenforst"



Anlage 2j zur 2. Änderungsverordnung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Pasewalker Kirchenforst" vom 19.12.2023

Detailkarte

Maßstab 1:7.500

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE/MV <2023>

 Gemarkungen

 Fluren

 Flurstücke

 LSG "Pasewalker Kirchenforst"

